

Anforderungen ökologische Gegenleistung

Gizem Türhan
Markus Richter

Fachgebiet V 3.7 – BEHG-Vollzug: Ausgleich indirekter Belastungen

Umwelt 
Bundesamt

DEHSt
Deutsche
Emissionshandelsstelle

Übersicht

- § 10 BECV Energiemanagementsystem
- § 12 Nachweis der Gegenleistungen
 - für § 10 Energiemanagementsystem
 - für § 11 Klimaschutzmaßnahmen
- § 11 BECV Klimaschutzmaßnahmen

§10 BECV – Energiemanagementsystem

| Ein zertifiziertes EnMS oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS | Ein nicht zertifiziertes EnMS |
|--|--|
| <p>§10 Abs.1 BECV:</p> <p>Ab 01. Januar 2023:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Ein zertifiziertes EnMS nach DIN EN ISO 50001 <p>Oder</p> <ul style="list-style-type: none">▪ UMS nach Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) | <p>§10 Abs. 2 BECV:</p> <p>Ab 01. Januar 2023:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Wenn \emptyset Gesamtenergieverbrauch weniger als 10 GWh in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr betrug▪ Nicht zertifiziertes EnMS nach DIN EN ISO 50005 mindestens mit Umsetzungsstufe 3, Sicherstellung des Betriebes bis Ende des Abrechnungsjahres <p>Oder</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Mitgliedschaft in Energieeffizienz- und Klima-schutznetzwerk der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke |

§ 11 BECV Klimaschutzmaßnahmen – Überblick

Unternehmen sind ab 2023 grundsätzlich zur Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen verpflichtet.

3 Fälle:

- 1) Wirtschaftlich durchführbare Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz
- 2) Keine wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen identifiziert
- 3) Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses

§ 12 Nachweis der Gegenleistungen – für § 10 Energiemanagementsystem

| Ein zertifiziertes EnMS oder UMS nach EMAS | Ein nicht zertifiziertes EnMS |
|--|---|
| <p>Ab 1. Januar 2023:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ EnMS: gültiges Zertifikat nach DIN EN ISO 50001▪ EMAS: gültiger Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid über die Eintragung in das Register gemäß EMAS | <p>Ab 1. Januar 2023:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ nicht zertifiziertes EnMS nach DIN EN ISO 50005: 2021 mindestens mit Umsetzungsstufe 3 <p>Oder</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Mitgliedschaftsbestätigung eines Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerks der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke <p>Für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Selbsterklärung für den Aufbau des nicht zertifizierten EnMS gemäß der Norm ISO 50005 |

§ 12 Nachweis der Gegenleistungen – für § 11 Klimaschutzmaßnahmen

| Energieeffizienzverbesserungsmaßnahmen (§ 11 Abs. 1 Satz BECV) | Dekarbonisierungsmaßnahmen (§11 Abs. 4 BECV) |
|--|--|
| <p>Nachzuweisen durch Erklärung des Unternehmens...</p> <ul style="list-style-type: none">▪ ... über Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz – sowie Aufstellung über deren Investitionssummen und Kapitalwerte nach DIN EN 17463 <p style="text-align: center;">oder</p> <ul style="list-style-type: none">▪ ... dass innerhalb des EnMS keine weiteren als wirtschaftlich durchführbar bewerteten Maßnahmen identifiziert werden konnten. | <p>Nachzuweisen durch Erklärung des Unternehmens...</p> <ul style="list-style-type: none">▪ ... über getätigte Investitionen oder Vergabe vom Aufträge im erforderlichen Umfang <p style="text-align: center;">und</p> <ul style="list-style-type: none">▪ ... Aufstellung über Maßnahmen sowie deren jeweiliges Investitionsvolumen sowie Nachweis der Senkung der Produktemissionen unter Benchmark. |

§ 11 BECV Klimaschutzmaßnahmen – Überblick

Unternehmen sind ab 2023 grundsätzlich zur Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen verpflichtet.

3 Fälle:

- 1) Wirtschaftlich durchführbare Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz
- 2) Keine wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen identifiziert
- 3) Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses

§ 11 BECV Klimaschutzmaßnahmen – Energieeffizienzmaßnahmen

Antragstellende sind verpflichtet zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen, welche **innerhalb eines EnMS...**

- ... als zur Verbesserung der Energieeffizienz geeignet **identifiziert** sowie ...
- ... als **wirtschaftlich durchführbar bewertet** wurden.

Eine Maßnahme gilt als wirtschaftlich durchführbar wenn sie einen **positiven Kapitalwert nach DIN EN 17463** aufweist. Die Wirtschaftlichkeitsbewertung von Maßnahmen erfolgt dabei grundsätzlich nach den Anforderungen der DIN EN 17463. Die DEHSt behält sich vor, die Anforderungen zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit weiter zu konkretisieren.

- **Ergänzung § 11 Abs. 2 BECV: Anwendung einer verkürzten Nutzungsdauer** innerhalb welcher ein positiver Kapitalwert erreicht werden muss
- Für 2023-25 60 % (max. 9 Jahre) bzw. 90 % der vorgesehenen Nutzungsdauer ab 2026

§ 11 BECV Klimaschutzmaßnahmen – Energieeffizienzmaßnahmen

Besonderheit – Amortisationsrechnung

Durchführung von Wirtschaftlichkeitsberechnung nach Amortisationsrechnung grundsätzlich nicht zulässig!

Ausnahme: EnMS wurde bereits vor 28. Juli 2021 eingeführt

In diesem Fall gilt...

- ... die wirtschaftliche Durchführbarkeit ist für 2023-25 abweichend gegeben ...
- ... wenn Amortisationsdauer geringer als 60% der anteiligen Nutzungsdauer ausgewiesen ist.

§ 11 BECV Klimaschutzmaßnahmen – Energieeffizienzmaßnahmen

Investitionssumme

Grundsätzlich ist die geforderte Investitionssumme für Klimaschutzmaßnahmen abhängig von Höhe der gewährten Beihilfe des Vorjahres

- **2023/2024 min. 50 % und ab 2025 min. 80 % der Vorjahresbeihilfe**
- Keine Anrechenbarkeit von Fördermitteln
- Investitionsbeträge, welche 100 % der Beihilfe des Vorjahres übersteigen, können auf folgenden 4 Jahre angerechnet werden
- **Wird die Mindestinvestitionshöhe nicht erreicht, kann keine Beihilfe gewährt werden (Schwellenwert)**

Beispiel:

Beihilfe von 100.000 € in 2022 erfordert Investitionen von min. 50.000 € in 2023. Diese kann entweder durch Investitionen in Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur Dekarbonisierung oder einen ‚Mix‘ beider Maßnahmenarten erreicht werden.

§ 11 BECV Klimaschutzmaßnahmen – Keine Maßnahmen

Können keine Maßnahmen nach S. 1 von § 11 Abs. 1 BECV identifiziert werden, erhalten Unternehmen die Beihilfe ohne Investitionen geleistet zu haben.

- **Möglichkeit 1:** Energiemanagement findet keine energetisch sinnvollen Maßnahmen
- **Möglichkeit 2:** Energetisch sinnvolle Maßnahmen nicht als wirtschaftlich durchführbar eingestuft

Können keine Maßnahmen identifiziert werden, ist dies **gegenüber der DEHSt nachvollziehbar und plausibel zu belegen. Die DEHST entscheidet, ob ein solcher Fall vorliegt!**

§ 11 BECV Klimaschutzmaßnahmen – Dekarbonisierungsmaßnahmen

Als Alternative zu Energieeffizienzmaßnahmen kann ein Unternehmen nach § 11 Abs. 4 BECV auch Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses durchführen.

- **Anforderung:** Diese Maßnahmen müssen die **Treibhausgasemissionen** der vom Unternehmen hergestellten Produkte auf einen Wert **unterhalb des** für diese Produkte jeweils festgelegten **Produkt-Benchmarks senken**.
- Keine Identifikation durch EnMS oder wirtschaftliche Bewertung nötig
- **Umfang der geforderten Investitionen wird analog zu Energieeffizienzmaßnahmen bestimmt.** Werden keine wirtschaftlich durchführbaren Energieeffizienzmaßnahmen identifiziert, besteht also auch keine Pflicht zur Durchführung von Maßnahmen zur Dekarbonisierung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Den [Leitfaden BEHG Carbon Leakage](#) sowie die begleitenden Formulare finden Sie auf unserer [Website](#).

Gizem Türhan
Markus Richter

E-Mail: nationaler-emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Umwelt 
Bundesamt

DEHSt
Deutsche
Emissionshandelsstelle

Diese Präsentation basiert auf einem Vortrag der DEHSt und ist nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Es gilt das gesprochene Wort. Verweise und Zitate aus Präsentationen müssen von der DEHSt in allen Fällen schriftlich freigegeben werden.